

Bei höherer Gewalt teilt der Arbeitnehmer ungeachtet eines eventuell gemäß Absatz 1 übermittelten Zeitplans seiner Abwesenheiten und in Abweichung von demselben Absatz seinem Arbeitgeber so schnell wie möglich seine Abwesenheit mit.

**Art. 6** - Ein Arbeitnehmer, der ein Amt oder Mandat als Bürgermeister, Schöffe, Präsident oder Mitglied eines Präsidiums eines Distriktrates oder Präsident eines öffentlichen Sozialhilfezentrums ausübt und aufgrund von Artikel 4bis § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1976 zur Einführung eines Urlaubs für die Ausübung eines politischen Mandats die Erfüllung seines Arbeitsvertrags aussetzen möchte, um sein Amt oder Mandat auszuüben, teilt seinem Arbeitgeber das Datum, an dem die Aussetzung beginnt, und die Aussetzungsdauer schriftlich mit.

Tritt der Arbeitnehmer das Amt oder Mandat als Bürgermeister, Schöffe, Präsident oder Mitglied eines Präsidiums eines Distriktrates oder Präsident eines öffentlichen Sozialhilfezentrums an, macht er seinem Arbeitgeber diese Mitteilung spätestens am Datum, an dem die Aussetzung beginnt.

Im Falle einer Erneuerung der Aussetzung oder einer Aussetzung, die im Laufe der Ausübung des Amtes oder Mandats beginnt, macht der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber diese Mitteilung mindestens einen Monat vor Beginn der Erneuerung oder Aussetzung, es sei denn, der Arbeitgeber akzeptiert eine kürzere Frist.

**Art. 7** - Artikel 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1976 über die Dauer und die Bedingungen der Inanspruchnahme des durch das Gesetz vom 19. Juli 1976 zur Einführung eines Urlaubs für die Ausübung eines politischen Mandats gewährten Urlaubs, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. Oktober 1980, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Wörtern "Exekutivkollegiums ausüben" und dem Wort "umfasst" werden die Wörter", mit Ausnahme des Mandats oder Amtes als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines öffentlichen Sozialhilfezentrums," eingefügt.

2. In der unter Nummer 3 aufgeführten Tabelle werden die Spalten in Bezug auf den Bürgermeister, die Schöffen und den Präsidenten des Sozialhilferates aufgehoben.

**Art. 8** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 9** - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. April 2001

## ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung  
Frau L. ONKELINX

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 21 juin 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 21 juni 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

F. 2001 — 2983

[C - 2001/00643]

**4 JUILLET 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales et réglementaires modifiant l'arrêté royal n° 78 du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice de l'art de guérir, de l'art infirmier, des professions paramédicales et aux commissions médicales**

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de l'arrêté royal du 14 juin 1999 modifiant l'arrêté royal n° 78 du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice de l'art de guérir, de l'art infirmier, des professions paramédicales et aux commissions médicales,

- de l'article 15 de la loi programme du 2 janvier 2001,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 14 juin 1999 modifiant l'arrêté royal n° 78 du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice de l'art de guérir, de l'art infirmier, des professions paramédicales et aux commissions médicales;

- de l'article 15 de la loi programme du 2 janvier 2001.

N. 2001 — 2983

[C - 2001/00643]

**4 JULI 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke en reglementaire bepalingen tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 78 van 10 november 1967 betreffende de uitoefening van de geneeskunst, de verpleegkunde, de paramedische beroepen en de geneeskundige commissies**

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van het koninklijk besluit van 14 juni 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 78 van 10 november 1967 betreffende de uitoefening van de geneeskunst, de verpleegkunde, de paramedische beroepen en de geneeskundige commissies,

- van artikel 15 van de programmawet van 2 januari 2001,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 14 juni 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 78 van 10 november 1967 betreffende de uitoefening van de geneeskunst, de verpleegkunde, de paramedische beroepen en de geneeskundige commissies;

- van artikel 15 van de programmawet van 2 januari 2001.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 4 juillet 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 4 juli 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

Annexe 1 - Bijlage 1

**MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT**

**14. JUNI 1999 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unterzeichnet in Rom am 25. März 1957;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. April 1980 zur Übertragung von Befugnissen im Hinblick auf die Ausführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit Bezug auf die Heilkunst, die Krankenpflege, die Heilhilfsberufe und die Tierheilkunde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen, abgeändert durch die Gesetze vom 26. April 1973, 17. Dezember 1973, 20. Dezember 1974, 13. Dezember 1976 und 30. Dezember 1977, den Königlichen Erlass vom 8. Juni 1983, die Gesetze vom 14. Mai 1985 und 26. Dezember 1985, den Königlichen Erlass vom 26. Dezember 1985, die Gesetze vom 19. Dezember 1990, 22. August 1991 und 26. Juni 1992, den Königlichen Erlass vom 9. November 1992, die Gesetze vom 6. August 1993, 22. Februar 1994, 6. April 1995, 20. Dezember 1995, 29. April 1996, 17. März 1997, 13. November 1997, 10. Dezember 1997, 22. Februar 1998 und 16. April 1998;

Aufgrund der Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Beitrittsakten Griechenlands, Spaniens und Portugals, durch die Richtlinien 81/1057/EWG, 89/594/EWG, 89/595/EWG und 90/658/EWG und durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens;

Aufgrund der Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, geändert durch die Richtlinie 89/595/EWG;

Aufgrund der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Beitrittsakten Griechenlands, Spaniens und Portugals, durch die Richtlinien 81/1057/EWG, 89/594/EWG und 90/658/EWG und durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens;

Aufgrund der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes, geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens;

Aufgrund der Richtlinie 80/154/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Richtlinie 80/1273/EWG, durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals, durch die Richtlinien 89/594/EWG und 90/658/EWG und durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens;

Aufgrund der Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme, geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG;

Aufgrund der Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten;

Aufgrund der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten, geändert durch die Richtlinien 85/584/EWG und 90/658/EWG und durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens;

Aufgrund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen;

Aufgrund der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Richtlinien 94/38/EG, 95/43/EG und 97/38/EG;

Aufgrund der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Richtlinien 97/50/EG, 98/21/EG und 98/63/EG;

Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, unterzeichnet in Porto am 2. Mai 1992, geändert durch das Protokoll, unterzeichnet in Brüssel am 17. März 1993;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn andererseits;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluss des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Lettland andererseits;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluss des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Litauen andererseits;

Aufgrund des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluss des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Estland andererseits;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 1. Februar 1999;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 11. Mai 1999;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Im Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen wird Kapitel IVbis, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 1983 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 26. Dezember 1985, 9. November 1992 und 6. April 1995, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«KAPITEL IVbis - Anwendung der europäischen Vorschriften

*Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen*

Art. 44bis - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. «Minister»: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört;
2. «Direktion der Heilkunst»: die Direktion der Heilkunst des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt;
3. «europäisches Diplom»: ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, das beziehungsweise der von den zuständigen Behörden eines anderen EG-Mitgliedstaates als Belgien, Norwegens, Islands oder des Fürstentums Liechtenstein ausgestellt worden ist und unter den Geltungsbereich der Ersten oder der Zweiten Allgemeinen Richtlinie fällt und mit dem man Berufstätigkeiten ausüben möchte, die im Rahmen des vorliegenden Erlasses reglementiert sind;
4. «Richtlinie 'Ärzte'»: die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Richtlinien 97/50/EG, 98/21/EG und 98/63/EG;
5. «Richtlinien 'Krankenpfleger'»:
  - die Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Beitrittsakten Griechenlands, Spaniens und Portugals, durch die Richtlinien 81/1057/EWG, 89/594/EWG, 89/595/EWG und 90/658/EWG und durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens und
  - die Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, geändert durch die Richtlinie 89/595/EWG;
6. «Richtlinien 'Zahnärzte'»:
  - die Richtlinie 76/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Beitrittsakten Griechenlands, Spaniens und Portugals, durch die Richtlinien 81/1057/EWG, 89/594/ EWG und 90/658/EWG und durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens und
  - die Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes, geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens;

## 7. «Richtlinien 'Hebammen'»:

- die Richtlinie 80/154/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Richtlinie 80/1273/EWG, durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals, durch die Richtlinien 89/594/EWG und 90/658/EWG und durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens und

- die Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme, geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG;

## 8. «Richtlinien 'Apotheker'»:

- die Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und

- die Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten, geändert durch die Richtlinien 85/584/EWG und 90/658/EWG und durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens;

9. «Erste Allgemeine Richtlinie»: die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen;

10. «Zweite Allgemeine Richtlinie»: die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Richtlinien 94/38/EG, 95/43/EG und 97/38/EG.

*Abschnitt 2 - Anwendung der Spezifischen Richtlinien*

Art. 44ter - § 1 - Für die Ausübung der Heilkunde wird der europäische Staatsangehörige, der Inhaber eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Arztes ist, das beziehungsweise der den vom Minister gemäß der Richtlinie «Ärzte» festgelegten Bestimmungen entspricht und von ihm gemäß Artikel 44octies § 1 anerkannt worden ist, dem Inhaber des belgischen Diploms eines Arztes gleichgestellt.

§ 2 - Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von § 1 und zwecks Zuerkennung der gleichen Rechtsfolgen wie bei der belgischen Zulassung als Facharzt wird der europäische Staatsangehörige, der Inhaber eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Facharztes ist, das beziehungsweise der den vom Minister gemäß der Richtlinie «Ärzte» festgelegten Bestimmungen entspricht und von ihm gemäß Artikel 44octies § 1 anerkannt worden ist, dem Inhaber einer solchen Zulassung gleichgestellt.

Art. 44quater - Für die Ausübung der Krankenpflege wird der europäische Staatsangehörige, der Inhaber eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einer Krankenschwester und eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ist, das beziehungsweise der den vom Minister gemäß den Richtlinien «Krankenpfleger» festgelegten Bestimmungen entspricht und von ihm gemäß Artikel 44octies § 1 anerkannt worden ist, dem Inhaber des belgischen Brevets eines Krankenhauspflegers beziehungsweise einer Krankenhauspflegerin gleichgestellt.

Art. 44quinquies - Für die Ausübung der Zahnheilkunde wird der europäische Staatsangehörige, der Inhaber eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Zahnarztes ist, das beziehungsweise der den vom Minister gemäß den Richtlinien «Zahnärzte» festgelegten Bestimmungen entspricht und von ihm gemäß Artikel 44octies § 1 anerkannt worden ist, dem Inhaber des belgischen Diploms eines Lizienten der Zahnheilkunde gleichgestellt.

Art. 44sexies - Für die Ausübung des Berufs einer Hebamme wird der europäische Staatsangehörige, der Inhaber eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einer Hebamme ist, das beziehungsweise der den vom Minister gemäß den Richtlinien «Hebammen» festgelegten Bestimmungen entspricht und von ihm gemäß Artikel 44octies § 1 anerkannt worden ist, dem Inhaber des belgischen Diploms einer Hebamme gleichgestellt.

Art. 44septies - Für die Ausübung der Arzneikunde wird der europäische Staatsangehörige, der Inhaber eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Apothekers ist, das beziehungsweise der den vom Minister gemäß den Richtlinien «Apotheker» festgelegten Bestimmungen entspricht und von ihm gemäß Artikel 44octies § 1 anerkannt worden ist, dem Inhaber des belgischen Diploms eines Apothekers gleichgestellt.

Art. 44octies - § 1 - Der Minister stellt, nachdem er sich vergewissert hat, dass die vorgelegten Dokumente echt sind und den jeweiligen in den Artikeln 44ter bis 44septies erwähnten Ministeriellen Erlassen entsprechen, spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Akte eine Anerkennung aus.

§ 2 - Wenn der Minister der Meinung ist, dass die Bedingungen für die Ausstellung einer Anerkennung nicht alle erfüllt sind, setzt er den Betreffenden per Einschreiben davon in Kenntnis.

Art. 44novies - § 1 - Personen, die die in Artikel 44octies § 1 erwähnte Anerkennung erhalten haben, sind berechtigt, die entsprechende belgische Berufsbezeichnung zu benutzen, wenn das Führen dieser Bezeichnung im Rahmen des vorliegenden Erlasses geregelt ist.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Absatzes sind die Personen, die die in Artikel 44octies § 1 erwähnte Anerkennung erhalten haben, berechtigt, ihre rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und eventuell die entsprechende Abkürzung in der Originalsprache zu benutzen und neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Einrichtung oder des Prüfungsausschusses, die beziehungsweise der sie verliehen hat, aufzuführen.

Inhaber des französischen «diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire», des französischen «diplôme d'Etat de chirurgien-dentiste» oder des luxemburgischen «diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire» benutzen jedoch die Bezeichnung «dentiste» oder «tandarts» («Zahnarzt») und führen neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Einrichtung oder des Prüfungsausschusses, die beziehungsweise der das Diplom ausgestellt hat, auf; Inhaber des niederländischen «diploma van verloskundige» benutzen die Bezeichnung «vroedvrouw» oder «accoucheuse» («Hebamme») und führen neben dieser Bezeichnung Name und Ort des Prüfungsausschusses, der das Diplom ausgestellt hat, auf; Inhaber des französischen «diplôme d'Etat de docteur en pharmacie» benutzen die Bezeichnung «pharmaciens» oder «apotheker» («Apotheker») und führen neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Universität, die das Diplom ausgestellt hat, auf.

Art. 44*decies* - Der europäische Staatsangehörige, der sich in einem anderen EG-Mitgliedstaat als Belgien, in Norwegen, Island oder dem Fürstentum Liechtenstein als Arzt, als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, als Zahnarzt oder als Hebamme niedergelassen hat und dort seinen Beruf rechtmäßig ausübt, darf in Belgien Handlungen ausführen, die zur Heilkunde, Krankenpflege, Zahnheilkunde beziehungsweise zum Beruf der Hebamme gehören, ohne über die in Artikel 44*octies* § 1 erwähnte Anerkennung zu verfügen und ohne die in Artikel 44*septies decies* erwähnten Bedingungen erfüllt zu haben.

Er darf diese Handlungen jedoch nur ausführen, wenn er sie der Direktion der Heilkunst vorher anhand eines Formulars gemeldet hat, dessen Muster der Minister festlegt.

Diesem Dokument sind folgende vor nicht mehr als zwölf Monaten ausgestellte Unterlagen beizufügen, denen gegebenenfalls eine von einem vereidigten Übersetzer in einer der offiziell in Belgien benutzten Sprachen erstellte und für richtig erklärte Übersetzung beizufügen ist:

- eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung,

- eine von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem er sich niedergelassen hat, ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Begünstigte den betreffenden Beruf dort rechtmäßig ausübt und dass er im Besitz des für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises beziehungsweise der dafür erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise ist.

In dringenden Fällen muss die vorerwähnte Meldung so schnell wie möglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen.

Die Direktion der Heilkunst registriert die Dienstleistung und setzt die zuständige medizinische Kommission, das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung und gegebenenfalls die zuständige Kammer davon in Kenntnis.

### Abschnitt 3 - Anwendung der Allgemeinen Richtlinien

Art. 44*undecies* - Die europäischen Staatsangehörigen, die Inhaber eines europäischen Diploms sind und in Belgien Berufstätigkeiten ausüben möchten, die im Rahmen des vorliegenden Erlasses reglementiert sind, müssen, insofern diese Tätigkeiten nicht in den Geltungsbereich der Bestimmungen von Abschnitt 2 fallen, vorab ihr Diplom gemäß den Bestimmungen von Artikel 44*duodecies* vom Minister anerkennen lassen.

Zu diesem Zweck reichen sie einen mit den notwendigen Belegen versehenen Antrag bei der Direktion der Heilkunst ein.

Art. 44*duodecies* - § 1 - Nachdem der Minister sich vergewissert hat, dass der Antragsteller in Betracht gezogen werden kann, um in den Genuss der Ersten oder der Zweiten Allgemeinen Richtlinie zu kommen, und nachdem festgestellt wurde, dass der Antragsteller die notwendigen beruflichen Qualifikationen und/oder die notwendige berufliche Erfahrung hat, die gemäß diesen Allgemeinen Richtlinien und nach vom König festgelegten Modalitäten für die Ausübung der betreffenden Berufstätigkeiten in Belgien gefordert werden können, stellt er eine Anerkennung aus.

§ 2 - Wenn der Minister der Meinung ist, dass die Bedingungen für die Ausstellung einer Anerkennung nicht alle erfüllt sind, setzt er den Betroffenen per Einschreiben davon in Kenntnis.

§ 3 - Das Verfahren zur Untersuchung des Antrags muss spätestens vier Monate nach der Einreichung der vollständigen Akte auf die in § 1 oder § 2 erwähnte Weise abgeschlossen werden.

Art. 44*terdecies* - Personen, die die in Artikel 44*duodecies* § 1 erwähnte Anerkennung erhalten haben, sind berechtigt, die entsprechende belgische Berufsbezeichnung zu benutzen, wenn das Führen dieser Bezeichnung im Rahmen des vorliegenden Erlasses geregelt ist, und sie sind ebenfalls berechtigt, ihre rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und eventuell die entsprechende Abkürzung in der Originalsprache zu benutzen und neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Einrichtung oder des Prüfungsausschusses, die beziehungsweise der sie verliehen hat, aufzuführen.

### Abschnitt 4 - Anwendung der Artikel 48 und 52 des EG-Vertrags

Art. 44*quaterdecies* - Die europäischen Staatsangehörigen, die Inhaber eines der in den Artikeln 44*ter* bis 44*septies* erwähnten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sind, den Bestimmungen der in den Artikeln 44*ter* bis 44*septies* erwähnten jeweiligen Ministeriellen Erlasse jedoch nicht genügen und ihren Beruf ausüben möchten, müssen beweisen, dass die Lücken ihrer Ausbildung später entweder durch eine ergänzende Ausbildung oder durch eine passende Berufserfahrung in den Bereichen, in denen Lücken bestanden, gefüllt worden sind.

Zu diesem Zweck reichen sie einen mit den notwendigen Belegen versehenen Antrag bei der Direktion der Heilkunst ein.

Art. 44*quinqües decies* - § 1 - Nachdem der Minister sich vergewissert hat, dass der Antragsteller in Betracht gezogen werden kann, um in den Genuss der Artikel 48 und 52 des EG-Vertrags zu kommen, und nachdem festgestellt wurde, dass der Antragsteller die notwendigen beruflichen Qualifikationen und/oder die notwendige berufliche Erfahrung hat, die für die Ausübung der betreffenden Berufstätigkeiten gefordert werden können, stellt er eine Anerkennung aus.

§ 2 - Wenn der Minister der Meinung ist, dass die Bedingungen für die Ausstellung einer Anerkennung nicht alle erfüllt sind, setzt er den Betroffenen per Einschreiben davon in Kenntnis.

§ 3 - Das Verfahren zur Untersuchung des Antrags muss spätestens vier Monate nach der Einreichung der vollständigen Akte auf die in § 1 oder § 2 erwähnte Weise abgeschlossen werden.

Art. 44*sedecies* - Personen, die die in Artikel 44*quinqües decies* § 1 erwähnte Anerkennung erhalten haben, sind berechtigt, die entsprechende belgische Berufsbezeichnung zu benutzen, und sie sind ebenfalls berechtigt, ihre rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und eventuell die entsprechende Abkürzung in der Originalsprache zu benutzen und neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Einrichtung oder des Prüfungsausschusses, die beziehungsweise der sie verliehen hat, aufzuführen.

*Abschnitt 5 - Gemeinschaftliche Bestimmungen*

Art. 44*septies decies* - Insofern dies für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch andere Bestimmungen des vorliegenden Erlasses auferlegt wird, dürfen auch die in den Artikeln 44*ter* § 1, 44*quater*, 44*quinqües*, 44*sexies*, 44*septies*, 44*duodecies* § 1 und 44*quinqües decies* § 1 erwähnten Fachkräfte ihren Beruf nur dann ausüben, wenn sie ihre Anerkennungsbescheinigung vorher von der in Artikel 36 vorgesehenen medizinischen Kommission, die aufgrund des von ihnen vorgesehenen Niederlassungsortes zuständig ist, haben beglaubigen lassen und nötigenfalls ihre Eintragung in das Verzeichnis der für ihren Beruf zuständigen Kammer erhalten haben.

Art. 44*octies decies* - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels, auf die die Strafbestimmungen von Kapitel IV nicht zur Anwendung kommen, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von hundertfünfzig bis tausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.»

**Art. 2** - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Juni 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit

L. VAN DEN BOSSCHE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 4 juillet 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 4 juli 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Annexe 2 - Bijlage 2

**MINISTERIUM DER FINANZEN**

**2. JANUAR 2001 - Programmgesetz**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

**TITEL III - Verbraucherschutz, Volksgesundheit und Umwelt**

(...)

**KAPITEL II - Inspektion der Apotheken**

Art. 15

Der Königliche Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 38*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1973, werden die Wörter «Artikel 4 § 3» durch die Wörter «Artikel 4 §§ 3, 3*bis*, 3*ter*, 3*quater* und 3*quinqües*» ersetzt.

2. In Artikel 43 § 1 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1973, werden die Wörter «Artikel 4 § 3» durch die Wörter «Artikel 4 §§ 3, 3*bis*, 3*ter*, 3*quater* und 3*quinqües*» ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 2. Januar 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

G. VERHOFSTADT

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Beschäftigung

Frau L. ONKELINX

Der Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

L. MICHEL

Der Vizepremierminister und Minister des Haushalts, der Sozialen Eingliederung und der Sozialwirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Mobilität und des Transportwesens

Frau I. DURANT

Die Ministerin des Verbraucherschutzes, der Volksgesundheit und der Umwelt

Frau M. AELVOET

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen

F. VANDENBROUCKE